

Fall 11: Umweltverträglichkeitsprüfung
(Lösung siehe Seite 175)

Therme Waldstetten

Konrad Lachmayer

Bei der Bezirkshauptmannschaft (BH) Güssing geht ein Antrag von Frau *Emilie Emmerson* ein, mit dem um entsprechende gewerberechtliche Bewilligung der Errichtung eines Thermalzentrums ersucht wird. Anbei werden in einem ausführlichen Projektbericht die Vorstellungen von Frau *Emmerson* dargestellt: Am Rande des Ortes Waldstetten, wo nur noch wenige Häuser stehen und in Wiesen und Wälder übergehen, soll neben einem Thermalbad (Fläche: 6 ha) auch ein Hotel mit 550 Betten (Fläche: 4 ha) und 300 PKW-Stellplätzen (Fläche: 2,5 ha) errichtet werden.

Frage 1: Wie hat der Beamte der BH vorzugehen?

Frage 2: Muss Frau *Emmerson* einen Antrag auf Baubewilligung des Thermalzentrums stellen?

In weiterer Folge wird das Verfahren von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß eröffnet und das Vorhaben öffentlich zur Einsicht kundgemacht. Der mit der Angelegenheit betraute Organwalter, *Ferdinand Friedvoll*, kontaktiert die burgenländische Umweltschutzbehörde mit der Bitte um Stellungnahme zu dem Projekt. Während diese dem Projekt wohlwollend gegenübersteht, beschließen aufgebrachte Dorfbewohner eine Bürgerinitiative zu gründen. Im Laufe des Verfahrens verlangt der Vorsitzende der Bürgerinitiative von *Friedvoll* Einsicht in die Behördenakte. Dieser lehnt wegen möglicher Schädigung der Interessen des Antragstellers schriftlich und ordnungsgemäß das Begehren ab. Der Konflikt eskaliert in der mündlichen Verhandlung, bei der es zwischen den Gegnern und den Befürwortern des Projektes zu tumultartigen Auseinandersetzungen kommt.

Frage 3: Wie hat diese Kundmachung zur Einsicht zu erfolgen? Welche rechtlichen Auswirkungen hat diese Kundmachung?

Frage 4: Wie ist die Umweltschutzbehörde generell rechtlich zu qualifizieren? Wozu ist die Umweltschutzbehörde im konkreten Verfahren rechtlich befugt?

Frage 5: Wie kann der Verhandlungsleiter auf die Tumulte reagieren? Wenn dieser in rechtmäßiger Weise einen Teilnehmer entfernen und einen „Vertreter“ für diesen bestellen lässt – welche Befähigung hätte der Teilnehmer verloren?

Frage 6: Wie ist die Bürgerinitiative verfahrensrechtlich zu beurteilen? Wie kann sie sich gegen die Ablehnung ihres Einsichtbegehrens wehren?

Nach Abwägung aller Umstände wird schließlich aufgrund der Bedenken bezüglich schwer wiegender Auswirkungen auf das Ökosystem eine abweisende Entscheidung der zuständigen Behörde getroffen. Der Bescheid wird – wie behördlich festgelegt – an Frau *Emmerson* an ihre Wohnadresse zugesandt.

Frage 7: An wen kann sich Frau *Emmerson* gegen diesen Bescheid wenden? Welches Verfahren hat diese Stelle anzuwenden?

Frage 8: Variante: Wie wäre – aus Sicht von Frau *Emmerson* – vorzugehen, wenn die zuständige Behörde innerhalb von acht Monaten keine Entscheidung trifft?

Frage 9: An wen könnte sich Frau *Emmerson* wenden, wenn auch diese Entscheidung den erstinstanzlichen Bescheid bestätigt? Wieso ist dieser Instanzenzug zulässig?

Frau *Emmerson* ergreift Maßnahmen gegen den erstinstanzlichen Bescheid, hat aber bald darauf gesundheitliche Probleme und entschließt sich schweren Herzens, das Projekt an Ihren Schwager *Stephano Stowasser* abzutreten, indem sie ihm das Eigentum an den Grundstücken überträgt.

Frage 10: Welche Auswirkung hat diese Entscheidung auf das laufende Verfahren?

Rechtsquellen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Anhang 1 (Spalte 2)

Z 20

a) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete;

Bgld Gesetz über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft, LGBl 2002/78

§ 1 Ziele

Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft wird zum Schutz der Umwelt eingerichtet. Dieses Ziel soll durch die Bewahrung und Verbesserung

1. der Umwelt als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen ... erreicht werden.

§ 2 Aufgaben

(3) Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft nimmt die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 ... dem Umweltanwalt eingeräumten Rechte wahr.

§ 8 Burgenländische Landesumweltanwaltschaft

(1) Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft wird beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtet. Sie besteht aus dem Leiter/der Leiterin (Burgenländischer Landesumweltanwalt/Burgenländische Landesumweltanwältin) und dem erforderlichen sonstigen Personal.

Lösung 11: Umweltverträglichkeitsprüfung (Fall siehe Seite 61)

Therme Waldstetten

Konrad Lachmayer

Frage 1: Wie hat der Beamte der BH vorzugehen?

Um das Vorgehen des Beamten der Bezirkshauptmannschaft beurteilen zu können, ist seine **Zuständigkeit** zu klären. Für die Klärung der Zuständigkeit ist nach dem Rechtsgebiet zu fragen, in den der Antrag von Frau Emmerson fällt, Der Antrag auf eine gewerberechtliche Bewilligung indiziert ein Betriebsanlagenbewilligung im Sinne der §§ 74 ff GewO und somit die Überprüfung der Zuständigkeit im Sinne der GewO. Diese Zuständigkeit ist aber ausgeschlossen, wenn eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist. Es ist also vorab zu klären, ob im konkreten Fall das Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht (UVP-Recht) Anwendung findet. Ein UVP-Verfahren geht den anderen Anlagenverfahren vor und ist dann durchzuführen, wenn die zu genehmigende Anlage in den im Anhang zum UVP-G festgelegten Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfung fällt.

Die Einleitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs 1 UVP-G, erfolgt durch Einbringen eines Genehmigungsantrages bei der zuständigen Behörde.¹ Der (sachliche) **Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfung** gemäß § 3 Abs 1 UVP-G verweist hinsichtlich der Vorhaben auf den Anhang 1 des UVP-G. Im **Anhang 1 Z 20 lit a UVP-G** werden „Beherbergungsbetriebe, wie Hotels ... samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten“ genannt. Das **Thermalzentrum** beinhaltet die Errichtung einer **Hotelanlage**. Aus der genannten Regelung des Anhang 1 UVP-G ergibt sich, dass eine ausreichende Quantität an Betten (550 > 500) vorhanden ist, und daher jedenfalls das Hotel, da es als Beherbergungsbetrieb anzusehen ist, UVP-pflichtig ist, soweit es außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete liegt. Da das Thermalzentrum aber aus einem Bad und einem Hotel besteht, ist zu fragen, ob das gesamte Vorhaben UVP-pflichtig ist.²

1 Vgl allgemein zur Umweltverträglichkeitsprüfung: *N. Raschauer*, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), in *N. Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht (2006) 294ff; *Ennöckl/N. Raschauer*, UVP-G Kommentar² (2006); *Jahnel*, Umweltverträglichkeitsprüfung, in *Bachmann ua* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht⁶ (2006) 277 ff.

2 Dies ist auch hinsichtlich der Gesamtfläche, die in Anhang 1 Z 20 lit a UVP-G genannt ist, relevant.

Auszugehen ist vom weiten **Vorhabenbegriff des § 2 Abs 2 UVP-G**, der Vorhaben als „die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen“ definiert. Überdies wird festgehalten, dass ein Vorhaben „eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen“.³

Aus Perspektive des § 3 Abs 1 UVP-G iVm § 2 Abs 2 UVP-G ist nun der Anhang des UVP-G zu interpretieren: ausgehend von **Hotelanlagen** sind typischerweise dadurch gekennzeichnet, „dass sie neben dem eigentlichen Betriebsteil zur Nächtigung auch noch eine Vielzahl von weiteren Betriebseinrichtungen besitzen, die insgesamt in einem engen betrieblichen und somit auch betriebswirtschaftlichen Zusammenhang stehen.“⁴ Gemäß Anhang 1 Z 20 UVP-G sind auch **Nebeneinrichtungen** von Beherbergungsbetrieben erfasst. Der Begriff „Nebeneinrichtung“ ist aufgrund der Berücksichtigung räumlicher Dimensionen durch das UVP-G örtlich und betrieblich zu verstehen. Das Bad ist neben dem Hotel angesiedelt. Mit der Formulierung „Neben“einrichtung ist keine untergeordnete Funktion dieser Einrichtung gemeint. Auch wenn das Bad als dem Hotel gleichwertige Einrichtung errichtet wird, ist dieses als Nebeneinrichtung eines Beherbergungsbetriebes anzusehen und es besteht ein betrieblicher Zusammenhang zwischen den beiden Einrichtungen. Bei dieser Betrachtung und unter Berücksichtigung des Vorhabensbegriffs des § 2 Abs 2 UVP-G kann daher das gesamte Vorhaben, das Thermalzentrum bestehend aus Hotel und Bad, unter Anhang 1 Z 20 UVP-G subsumiert werden. Hinsichtlich der in Anhang 1 Z 20 UVP-G vorgesehen **Mindestfläche** des Vorhabens ist somit auch die **Gesamtfläche** von 12,5 ha heranzuziehen.

Dass sich das Thermalzentrum **außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes** befindet, kann aufgrund der Angaben im Sachverhalt angenommen werden, da das Thermalzentrum am Ortsrand errichtet werden soll, wo „nur noch wenige Häuser stehen“ und „schon in Wiesen und Wälder übergehen“. Im Besonderen kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich das am Rande eines Siedlungsgebietes liegende Thermalzentrum in einem „geschlossenen“ Siedlungsgebiet befindet.⁵

Da die geplante Errichtung des Thermalzentrums somit unter den Anhang 1 fällt, ist der Anwendungsbereich des UVP-G gegeben.⁶ Es kann daher die **zuständige Behörde** durch das UVP-G geklärt werden. Gemäß § 39 Abs 1 erster

3 Siehe dazu mwN *Ennöckl/N.Raschauer*, UVP-G. Kommentar² (2006) § 2 Rz 8f.

4 Vgl Bescheid des Unabhängigen Umweltsenats, 16. 12. 1999, US 9/1999/4-39; siehe auch *Ennöckl/N.Raschauer*, UVP-G. Kommentar² (2006) Anh 1 Rz 22.

5 Ebenda.

6 Nicht in diesem Zusammenhang muss erörtert werden, dass – da die Errichtung des Thermalzentrums unter die Spalte 2 fällt – dieses Projekt nur einem vereinfachten Verfahren gemäß § 3 Abs 1 UVP-G unterzogen werden muss. Zu dieser Problematik siehe die Beantwortung der Frage 6.

Satz UVP-G ist die **Landesregierung** für UVP-Verfahren zuständig. Von den in § 39 Abs 1 vierter Satz UVP-G vorgesehenen Möglichkeiten der Betrauung der Bezirkverwaltungsbehörde hat die Landesregierung laut Sachverhalt keinen Gebrauch gemacht.

Aufgrund der Anwendbarkeit des UVP-G ergibt sich damit die Unzuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft. Der Beamte hat daher den **Antrag gemäß § 6 AVG**, „ohne unnötigen Aufschub ... an die zuständige Stelle“, also an die Landesregierung, „weiterzuleiten“.⁷

Auch wenn nicht gefragt, stellt sich abschließend die Frage, ob der Antrag auf gewerberechtliche Anlagenbewilligung als ein Antrag auf UVP-Genehmigung angesehen werden kann. Diesbezüglich wäre die Behebbarkeit des Mangels und die Möglichkeit eines **Verbesserungsauftrages gemäß § 13 Abs 3 AVG** problematisierbar.⁸ Entscheidend dabei ist aber, dass diese Mangelhaftigkeit von der zuständigen Behörde, also der Landesregierung, und nicht von der Bezirkshauptmannschaft zu entscheiden wäre.

Die (subsidiäre) **Anwendung des AVG** im UVP-Verfahren ergibt sich aus § 42 Abs 1 UVP-G: „Soweit in diesem Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren getroffen werden, ist bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.“

Frage 2: Muss Frau Emmerson einen Antrag auf Baubewilligung des Thermalzentrums stellen?

Das UVP-Verfahren wird in Form eines **konzentrierten Genehmigungsverfahrens** durchgeführt.⁹ Gemäß § 3 Abs 3 UVP-G sind auch „die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen“ von der zuständigen Behörde in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden. Bei baurechtlichen Bestimmungen handelt es sich um landesrechtliche Vorschriften (Art 15 B-VG), die **im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde** zu vollziehen sind.¹⁰

7 Vgl *Thienel*, Verwaltungsverfahrenrecht⁴ (2006) 74; *Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrenrecht⁸ (2003) Rz 83.

8 Vgl *Thienel*, Verwaltungsverfahrenrecht⁴ (2006) 114 ff; *Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrenrecht⁸ (2003) Rz 159.

9 Vgl *N. Raschauer*, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), in *N.Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht (2006) 308; *Ennöckl/N.Raschauer*, UVP-G Kommentar² (2006) § 3 Rz 9; *B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht² (2003) Rz 156.

10 Vgl § 31 Burgenländisches Baugesetz 1997 LGBl 1998/10. Da dieses in der Angabe nicht erwähnt wird, ist ein solches Zitat auch nicht zu erwarten. Dass aber die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich in baurechtlichen Bewilligungsverfahren zuständig ist, ergibt sich schon aus Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG („örtliche Baupolizei“). Vgl *Jahnel*, Baurecht, in *Bachmann ua*, Besonderes Verwaltungsrecht⁶ (2006) 367.

Auch diese sind gemäß § 3 Abs 3 UVP-G in das konzentrierte Verfahren einzu- beziehen. Bezüglich der ausstehenden Baubewilligung muss Frau *Emmerson* keinen weiteren Antrag einbringen. Ein eigenes baurechtliches Verfahren wird daher nicht durchgeführt. Es werden im UVP-Verfahren die baurechtliche Aspekte als Teil dieses Verfahrens mitbehandelt.

Frage 3: Wie hat diese Kundmachung zur Einsicht zu erfolgen? Welche rechtlichen Auswirkungen hat diese Kundmachung?

Mit der „Kundmachung der Einsicht“ in der Frage wird die **Öffentliche Auflage gemäß § 9 UVP-G** angesprochen:

Die Antragsunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung sind bei der Behörde und bei der Gemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen (§ 9 Abs 1 UVP-G). Die **Kundmachung des Vorhabens hat gemäß § 9 Abs 3 UVP-G** in Form der Kundmachung des **§ 44a Abs 3 AVG** zu erfolgen. Dieser Verweis auf die **ediktale Kundmachung im Großverfahren** verlangt daher eine Verlautbarung des Vorhabens im „redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen“ und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Darüber hinaus ist gemäß § 44a Abs 3 AVG der Inhalt des Edikts in besonderer Form kundzumachen, wenn eine solche in den „Verwaltungsvorschriften für die Kundmachung der mündlichen Verhandlung“ vorgesehen ist.¹¹

Es bedarf daher einer weiteren Kundmachung – über die explizit in § 44a Abs 3 AVG Genannten – wenn das UVP-G bezüglich der **mündlichen Verhandlung** zusätzliche **Kundmachungsvorschriften** enthält. Diese bestehen rechtlich gemäß **§ 16 Abs 1 UVP-G**. Diese Bestimmung sieht in ihrem letzten Satz vor, dass die mündliche Verhandlung „jedenfalls durch **Anschlag in der Gemeinde kundzumachen**“ ist. Neben der Verlautbarung in den Tageszeitungen gemäß § 44a Abs 3 AVG ist das Vorhaben daher auch in der Gemeinde gemäß § 16 Abs 1 UVP-G anzuschlagen.

Die Kundmachung hat im Sinne des § 9 Abs 3 UVP-G

- den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens,
- die Tatsache, dass das Vorhaben Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, welche Behörde zur Entscheidung zuständig ist, die Art der möglichen Entscheidung
- Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme und
- einen Hinweis
 - auf die jedermann offen stehende Möglichkeit zur Stellungnahme und
 - darauf, dass Bürgerinitiativen gemäß § 19 UVP-G Partei- oder Beteiligtenstellung haben,

zu enthalten.

¹¹ *Madner*, Umweltverträglichkeitsprüfung, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht II (2007) 869.

Gem § 9 Abs 4 UVP-G hat die Behörde – zusätzlich zur bisher geschilderten Kundmachung – das Vorhaben auch im Internet kundzumachen. Der **Kundmachung im Internet** sind jedenfalls eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung anzuschließen.

Die Kundmachung ermöglicht jedermann innerhalb der Auflagefrist (von mindestens sechs Wochen) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die Behörde abzugeben. Die rechtliche Auswirkung gemäß § 9 UVP-G besteht daher in einem **Einsichts- und Stellungnahmerecht**. Darüber hinaus gehende Konsequenzen hat diese Kundmachung grundsätzlich nicht.

Frage 4: Wie ist die Umweltschutzbehörde generell rechtlich zu qualifizieren? Wozu ist die Umweltschutzbehörde im konkreten Verfahren rechtlich befugt?

Die Umweltschutzbehörde ist als **Legalpartei, Formalpartei und Organpartei** anzusehen.

Bei den Begriffen der Legalpartei, Formalpartei und Organpartei handelt es sich um **wissenschaftliche Begriffe**, die zum Zwecke der Strukturierung und Typisierung des Besonderen Verwaltungsrechts im Allgemeinen Verwaltungsrecht gebildet wurden.¹² Davon zu unterscheiden sind rechtliche Begriffe, die durch die Verfassung und Gesetze verwendet bzw definiert werden. Diese (**rechtlichen**) **Begriffe** sind schlussendlich die normativ entscheidenden, an denen die wissenschaftlichen Begriffe gemessen werden müssen. In diesem Sinn sei die Legaldefinition des Umweltschutzbeamten gemäß **§ 2 Abs 4 UVP-G** an den Anfang der Beantwortung dieser Frage gestellt: „Umweltschutzbeamter ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.“

Unter einer **Legalpartei** versteht man eine auf spezialgesetzlicher Grundlage eingerichtete Partei. Nur wenn ein Materiengesetz ausdrücklich die Parteistellung einräumt, handelt es sich um eine Legalpartei.¹³ Sieht ein Materiengesetz ein subjektives Recht Betroffener vor, ergibt sich die Parteistellung für das Verfahren aus § 8 AVG, der an das subjektive Recht des Materiengesetzes anknüpft. In diesem Zusammenhang wird nicht von einer Legalpartei gesprochen. Legalparteien werden in unterschiedlichen Materiengesetzen explizit erwähnt, wie zB Nachbarn in den Bauordnungen der Länder.¹⁴ Auch der bglld Umweltschutzbeamter ist – aufgrund der Erwähnung als Partei in § 19 Abs 1 Z 3 iVm § 19 Abs 3 UVP-G – Legalpartei.

¹² Vgl *B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht² (2003) Rz 40 ff; *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ (1996) 132.

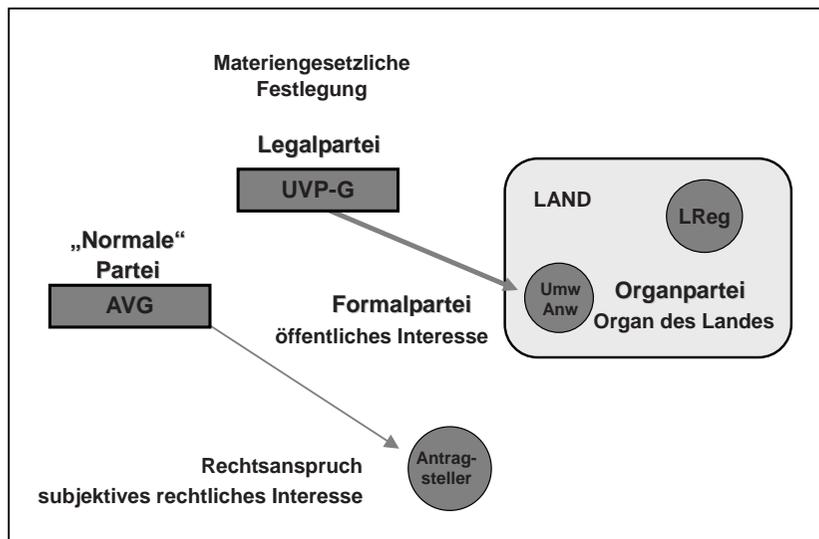
¹³ Vgl *Thienel*, Verwaltungsverfahrenrecht⁴ (2006) 91; *Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrenrecht⁵ (2003) Rz 126.

¹⁴ Vgl zB § 21 Abs 1 Z 3 Bglld BauG LGBI 1998/10 idF 2005/18 (Nachbarn), § 6 Abs 1 Z 3 Nö BauO LGBI 8200-0 Stammgesetz 129/96 (Nachbarn).

Der Begriff der **Organpartei** (Amtspartei) stellt auf den organisationsrechtlichen Kontext ab. Organpartei besagt, dass diese Partei selbst Verwaltungsstelle (zB Organ des Bundes, der Länder oder Gemeinden) ist und nicht – wie typischer Weise – ein Privater, also eine private Person oder eine juristische Person des Privatrechts. Die Organpartei tritt nicht wie ein Privater dem Staat gegenüber, sondern ist selbst Teil des Staates.¹⁵ Der Umweltschutz ist gemäß dem bgl. Gesetz über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde **beim Land eingerichtet**.¹⁶ Als solche ist er als Landesorgan zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Befugnisse ermächtigt.

Der Begriff der „**Formalpartei**“ akzentuiert den Aspekt, dass diese Parteistellung im Verfahren nicht – wie für andere Parteien charakteristisch – zur Wahrnehmung eigener subjektiver Interessen dient (keine „materielle Berechtigung“)¹⁷, sondern diese Funktion im Interesse der Allgemeinheit für **öffentliche Interessen** (formale Berechtigung) ausgeübt wird. Der Umweltschutz hat **keine** ihn persönlich betreffenden **subjektiven Interessen**, sondern nimmt im Allgemeininteresse die Interessen des Landes hinsichtlich des Schutzes der Umwelt wahr.

Legalpartei – Formalpartei – Organpartei



15 Vgl. Thienel, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁴ (2006) 91; Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁸ (2003) Rz 126.

16 Vgl. zB § 8 Abs 1 Gesetz vom 18. April 2002 über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde, LGBl 2002/78: „Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde wird beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtet ...“.

17 Vgl. Thienel, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁴ (2006) 91.

Die **Befugnisse** des Umweltschutzes im konkreten Verfahren ergeben sich aus § 19 Abs 3 Zweiter Satz UVP-G, der vorsieht, dass der Umweltschutz berechtigt ist, die „Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen“,

- als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und
- Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.¹⁸

Frage 5: Wie kann der Verhandlungsleiter auf die Tumulte reagieren? Wenn dieser in rechtmäßiger Weise einen Teilnehmer entfernen und einen „Vertreter“ für diesen bestellen lässt – welche Befähigung hätte der Teilnehmer verloren?

Der Verhandlungsleiter ist gemäß § 34 AVG verpflichtet, für die „**Aufrechterhaltung der Ordnung**“ zu sorgen.¹⁹ Um diese zu gewährleisten, stehen ihm unterschiedliche Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung. Dabei kann er gemäß § 34 Abs 2 AVG Personen, die die „Amtshandlung stören“

- ermahnen.
- Bei Erfolglosigkeit der **Ermahnung** kann er – nach Androhung – das **Wort entziehen**,
- ihre **Entfernung verfügen** und die **Bestellung eines Bevollmächtigten** beauftragen oder
- **Ordnungsstrafen** bis 726 € verhängen.

Die Anwendung des § 16 Abs 2 UVP-G, in dem der Verhandlungsleiter ein **Mediationsverfahren** auf Antrag einer Partei einleiten kann, kommt in diesem Fall schon deshalb nicht in Betracht, weil diese Bestimmung im **vereinfachten Genehmigungsverfahren** gemäß § 3 Abs 1 UVP-G keine Anwendung findet. Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ist deshalb durchzuführen, da sich das Projekt in Spalte 2 des Anhangs 1 zum UVP-G befindet (§ 3 Abs 1 Zweiter Satz UVP-G).²⁰

18 Die explizite Aufzählung dieser Rechte geht auf die Rsp des VwGH zurück, der die Rechte von Formalparteien restriktiv interpretiert. Vgl. VwGH 21. 11. 2001, 2001/08/0150: „Die Begründung der Parteistellung durch Gesetz vermittelt für sich allein nicht die Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde gemäß Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG an den VwGH (Hinweis B 31. März 1993, 93/02/0039). ... So genannten Amts- oder Formalparteien, denen die Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren ausdrücklich gesetzlich eingeräumt sein muss, kommt nicht ohne weiteres die Beschwerdeberechtigung zu. Ihre Aufgabe im Verwaltungsverfahren ist es nicht, eigene subjektive Rechte zu vertreten, sondern die Wahrung der objektiven Rechtmäßigkeit des das Verfahren abschließenden Bescheides bzw die Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Interessen in diesem Zusammenhang (Hinweis E 30. Juni 1999, 97/04/0230).“ Vgl. zum UVP-Verfahren VwGH 16. 10. 2003, 2003/03/0087; siehe auch Kahl/Weber, *Allgemeines Verwaltungsrecht* (2007) Rz 480.

19 Zur subsidiären Anwendung des AVG siehe bereits Frage 1.

20 Zur Anwendung des UVP-Verfahrens allgemein siehe Frage 1.

Die zweite Frage zielt auf die **Postulationsfähigkeit** ab. Postulationsfähig zu sein bedeutet, die Fähigkeit, **selbst** – ohne gewillkürten Vertreter – **Prozesshandlungen zu setzen**.²¹ Durch den Ausschluss von der Verhandlung hat der Teilnehmer diese Fähigkeit verloren. Er bleibt aber **prozessfähig**, kann also durch eigene Handlungen (aber nicht in der Verhandlung) oder durch einen Vertreter (in der Verhandlung) prozessuale Rechte und Pflichten begründen.

Frage 6: Wie ist die Bürgerinitiative verfahrensrechtlich zu beurteilen? Wie kann sie sich gegen die Ablehnung ihres Einsichtbegehrens wehren?

Eine **Bürgerinitiative** ist gemäß § 19 Abs 4 UVP-G eine Personengruppe von mindestens 200 wahlberechtigten Personen der betroffenen oder angrenzenden Gemeinde, die eine Stellungnahme zum Vorhaben, das der UVP-Bewilligung unterliegt, unterstützt hat. Diese hat **grundsätzlich** gemäß § 19 Abs 1 UVP-G **Parteistellung**. In diesem Sinne handelt es sich bei der Bürgerinitiative um eine **Legalpartei**, da gesetzlich genannt, sowie um eine **Formalpartei**, da sie zur Einhaltung der Umweltschutzvorschriften formal berechtigt ist (§ 19 Abs 4 UVP-G).²²

Ausnahmsweise kommt der Bürgerinitiative in vereinfachten Verfahren aber **nur Beteiligtenstellung** zu (§ 19 Abs 1 Z 6 UVP-G). Als Beteiligte hat die Bürgerinitiative im **vereinfachten Verfahren** zusätzlich ein Recht auf Akteneinsicht gemäß § 19 Abs 2 UVP-G. Da im gegebenen Sachverhalt ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist (siehe dazu die vorherige Frage), ist die Bürgerinitiative nur Beteiligter mit dem Recht auf **Akteneinsicht**.

Von dem Recht auf Akteneinsicht macht die Bürgerinitiative auch Gebrauch. Da dieses aber abgelehnt wird, möchte die Bürgerinitiative ein Rechtsmittel erheben. Dem steht vordergründig § 17 Abs 4 AVG entgegen, da gegen die Verweigerung der Akteneinsicht kein Rechtsmittel zulässig ist.²³ Diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf am laufenden Verfahren teilnehmende Parteien, für die die Ablehnung eine Verfahrensordnung darstellt. **Beteiligte**, wie die Bürgerinitiative, die gar keine Parteistellung besitzen, wären nicht in der Lage, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid zu berufen. Insoweit ist, wenn dem Antrag nicht Folge geleistet wird, ein förmlicher (**verfahrensrechtlicher**) **Bescheid** zu erlassen, der als solcher dem normalen Rechtszug unterliegt.²⁴

Die schriftliche Ablehnung durch *Friedvoll* ist rechtlich als **Bescheid** zu deuten. Die Bürgerinitiative kann daher **Berufung** gegen diesen verfahrensrechtlichen Bescheid erheben (zur Berufungsbehörde siehe Frage 7).

21 Vgl. *Thienel*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁴ (2006) 84; *Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁸ (2003) Rz 134.

22 Siehe dazu im Detail – Frage 4.

23 Zur subsidiären Anwendung des AVG siehe bereits Frage 1.

24 Vgl. *Thienel*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁴ (2006) 124 f; *Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁸ (2003) Rz 176.

Frage 7: An wen kann sich Frau Emmerson gegen diesen Bescheid wenden? Welches Verfahren hat diese Stelle anzuwenden?

Gegen den Bescheid der Landesregierung kann Frau *Emmerson* **Berufung** an den Unabhängigen Umweltsenat gemäß § 40 UVP-G erheben, wenn der Bescheid ihr gegenüber erlassen wurde, also die Zustellung rechtmäßig erfolgt ist:

Auch wenn nicht explizit in der Fragestellung berücksichtigt, ist zu bedenken, dass eine **Berufung** gegen einen Bescheid der Landesregierung als oberstes Organ der Landesverwaltung an ein unabhängiges Bundesorgan, den **Unabhängigen Umweltsenat**, nur mit **verfassungsrechtlicher Grundlage** zulässig sein kann, da sonst gegen das Konzept der bundesstaatlichen Verwaltungsstruktur des B-VG widersprochen würde. Diese verfassungsrechtliche Bestimmung findet sich in Art 11 Abs 7 erster Satz B-VG, in dem explizit die Entscheidungsbefugnis des Unabhängigen Umweltsenates in UVP-Angelegenheiten – nach Erschöpfung des Instanzenzuges der Landesverwaltung – verankert ist.

Die **Anwendung des AVG** für den Unabhängigen Umweltsenat könnte sich bei Nennung dieser Behörde aus dem EGVG ergeben. Eine entsprechende Erwähnung in Artikel II EGVG findet sich allerdings nicht. Die Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ergibt sich vielmehr aus der materienspezifischen Vorschrift des § 42 Abs 1 UVP-G, der vorsieht, dass „soweit in diesem Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren getroffen werden, ... bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden“ ist.

Frage 8: Variante: Wie wäre – aus Sicht von Frau Emmerson – vorzugehen, wenn die zuständige Behörde innerhalb von acht Monaten keine Entscheidung trifft?

Soweit die zuständige Behörde nicht tätig wird, steht der antragstellenden Partei bei Säumigkeit das Recht gemäß § 73 Abs 2 AVG zu, einen **Devolutionsantrag** an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zu richten. Da die Landesregierung selbst oberstes Organ ist, gibt es an sich keine **sachlich in Betracht kommende Oberbehörde**. Die Materienbestimmung des § 40 Abs 1 UVP-G sieht aber vor, dass der **Unabhängige Umweltsenat** in den Angelegenheiten des UVP-G die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde (auch iSd § 73 AVG) ist. Wie schon bei der vorherigen Frage erwähnt, ist auf die besondere verfassungsrechtliche Grundlage dieser Regelung in **Art 11 Abs 7 B-VG** hinzuweisen, da ohne diese eine Devolution der Landesregierung an eine unabhängige Bundesbehörde verfassungswidrig wäre.

Die **Entscheidungsfrist** der Behörde ist gemäß § 7 UVP-G davon abhängig, in welcher Spalte des Anhanges das Projekt angeführt ist. Da das Thermalzentrum unter die Spalte 2 fällt, beträgt die Entscheidungsfrist gemäß § 7 Abs 3 UVP-G

sechs Monate (und nicht wie bei Spalte 1 neun Monate). Frau *Emmerson* kann daher nach acht Monaten einen Devolutionsantrag gemäß §§ 7, 40 Abs 1 UVP-G iVm § 73 AVG an den Unabhängigen Umweltsenat richten.

Frage 9: An wen könnte sich Frau *Emmerson* wenden, wenn auch diese Entscheidung den erstinstanzlichen Bescheid bestätigt? Wieso ist dieser Instanzenzug zulässig?

Die Bestätigung des erstinstanzlichen Bescheides durch den Unabhängigen Umweltsenat würde den Instanzenzug beenden und die Möglichkeit einer **Beschreibeschwerde** an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, also den **Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof**, gemäß Art 131 bzw Art 144 B-VG eröffnen.

Die **Zuständigkeit des VwGH** zur nachprüfenden Kontrolle ist für den Unabhängigen Umweltsenat **explizit in Art 11 Abs 7 B-VG** vorgesehen. Diese ausdrückliche Erwähnung der verwaltungsgerichtlichen Beschwerdemöglichkeit lässt sich nur dadurch erklären, dass der Verfassungsgesetzgeber davon ausgegangen ist, dass **Art 133 Z 4 B-VG** in diesem Zusammenhang einschlägig ist.

Art 133 Z 4 B-VG Behörden, also Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag, sind gem Art 20 Abs 2 B-VG weisungsfrei gestellt und gem Art 133 Z 4 B-VG besteht eine Ausnahme vom Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof. Gem § 1 Abs 2 USG 2000²⁵ besteht der Umweltsenat „aus zehn Richtern und weiteren 32 rechtskundigen Mitgliedern“. Weitere Voraussetzung zum Vorliegen einer Art 133 Z 4 B-VG Behörde ist gem Art 20 Abs 2 B-VG, die „Entscheidung in oberster Instanz“ und die Nicht-Abänderbarkeit der Bescheide dieser Behörde im Verwaltungsweg. Auch diese Voraussetzungen liegen gem § 40 UVP-G vor. Der Unabhängige Umweltsenat ist somit als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag zu qualifizieren.²⁶

Da Art 133 Z 4 B-VG somit zur Anwendung kommt, wäre – ohne die explizite Regelung in Art 11 Abs 7 letzter Satz B-VG – eine Beschwerde an den VwGH ausgeschlossen. Könnte der Unabhängige Umweltsenat nicht unter Art 133 Z 4 B-VG subsumiert werden, so wäre die Beschwerdemöglichkeit an den VwGH schon grundsätzlich zulässig und bedürfte keiner weiteren Erwähnung in Art 11 Abs 7 B-VG.

Frage 10: Welche Auswirkung hat diese Entscheidung auf das laufende Verfahren?

25 Bundesgesetz über den Umweltsenat, BGBl I 2000/114 idF I 2005/14.

26 Siehe *Ennöckl/N.Raschauer*, UVP-G. Kommentar² (2006) § 40 Rz 2. Die explizite Weisungsfreistellungen gem § 4 USG ist damit als deklarativ zu werten.

Die Auswirkung auf das Verfahren hängt davon ab, ob *Stephano Stowasser* in das Verfahren eintreten kann, ob also die verfahrensrechtliche Position von Frau *Emmerson* auf ihren Schwager übergeht. Im Verwaltungsrecht gilt der Grundsatz, dass – wenn gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist – **subjektive Rechte** (und somit auch Verfahrenspositionen) **nicht übertragbar** sind.²⁷

Als Ausnahme davon sind **Rechte und Pflichten „dinglicher Natur“** anzusehen, wenn sich diese also auf „bestimmte Sachen“ beziehen.²⁸ Es gilt daher festzustellen, ob die UVP-Bewilligung personenbezogen oder **ausschließlich sachbezogen** ist. Trotz der gesamthaften Betrachtung in Form eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens handelt es sich um eine ausschließlich auf die **Anlagebezogene Bewilligung**, die unabhängig von dem jeweiligen Inhaber der Sache, erteilt wird.²⁹

Aus verfahrensrechtlicher Sicht ermöglicht die **Dinglichkeit des Rechtsverhältnisses** den Eintritt des neuen dinglich Berechtigten in die Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers. Ein Eintritt ist in jeder Phase des Verfahrens möglich. Dabei wird dem Eintretenden typischerweise die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, ob er das Verfahren fortsetzen möchte (**Eintrittserklärung**).³⁰

Herr *Stowasser* kann also das **Verfahren fortsetzen**, wobei ihm die Gelegenheit gegeben wird, zu erklären, ob er das Verfahren fortsetzen will.

27 Vgl *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht² (2003) Rz 1161.

28 Vgl *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht² (2003) Rz 1164; *Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht (2007) Rz 423.

29 Vgl *Thienel*, Verwaltungsverfahrenrecht⁴ (2006) 93 f; *Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrenrecht⁸ (2003) Rz 489.

30 Vgl *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht² (2002) Rz 1173 sowie VwSlg 5741 A/1962.

manual

Harald Eberhard, Konrad Lachmayer (Hg.)

**Casebook
Verwaltungsrecht**

2., überarbeitete Auflage

facultas.wuv

AutorInnen:
Dr. Lukas Bauer
Dr. Elisabeth Dujmovits
Dr. Harald Eberhard
Dr. Iris Eisenberger M.Sc. (LSE)
Dr. Herwig Hauenschild
Dr. Stefan Huber LL.M.
Dr. Konrad Lachmayer
Dr. Andreas Lehner
Dr. Gerda Marx
ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Piska
Dr. Karl Stöger MJur

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung der AutorInnen oder des Verlages ist ausgeschlossen.

Copyright © 2007 Facultas Verlags- und Buchhandels AG
facultas.wuv Universitätsverlag, Berggasse 5, 1090 Wien, Österreich
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung
sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.
Satz und Druck: Facultas Verlags- und Buchhandels AG
Printed in Austria
ISBN 978-3-7089-0098-8

Vorwort zur 2. Auflage

Drei Jahre nach dem Erscheinen der Erstaufgabe des „Casebook Verwaltungsrecht“ wird das erfolgreiche Casebook nun vollständig aktualisiert und überarbeitet neu aufgelegt. Zum Teil wurden neue Fachbereiche (wie das Vergaberecht, das Universitätsrecht oder das Datenschutzrecht) aufgenommen, zum Teil wurden neue Fälle konzipiert, insgesamt wurde das Casebook auf den aktuellen Rechtsbestand gebracht. Die Veränderungen im Herausgeber- und AutorInnenteam spiegeln die personellen Entwicklungen der letzten Jahre am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien wider.

Neben den vorgenommenen Änderungen, wurde das bewährte Konzept des Casebook Verwaltungsrecht beibehalten. Die Fälle illustrieren die Breite verwaltungsrechtlicher Themengebiete, wie sie am Wiener Juridicum vermittelt werden. Außerdem werden die Falllösungen durch Grafiken strukturiert, um sie anschaulicher zu gestalten.

Für das Zustandekommen des Casebook Verwaltungsrecht hat es der Förderung und Unterstützung vieler bedurft. In diesem Sinne gilt unser Dank an erster Stelle unseren Dienstvorgesetzten, o. Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk und o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger, die uns die Durchführung des Projektes ermöglicht haben. Dank gebührt auch dem facultas Verlag, vor allem Mag. Christian Kaier, für die wie immer unkomplizierte Zusammenarbeit. Unsere MitautorInnen, Dr. Lukas Bauer, Dr. Elisabeth Dujmovits, Dr. Iris Eisenberger M.Sc. (LSE), Dr. Herwig Hauenschild, Dr. Stefan Huber LL.M., Dr. Andreas Lehner, Dr. Gerda Marx, ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Piska und Dr. Karl Stöger MJur, haben trotz strikter Zeitvorgaben seitens der Herausgeber Ihre Beiträge rechtzeitig abgeschlossen: dafür gilt ihnen unser Dank! Ganz speziell danken wollen wir *Susanne Karner*: Ohne ihr fachmännisches Know-how bei der Herstellung des Layouts und ohne ihre tatkräftige Unterstützung wäre dieses Buch nicht zustande gekommen. Last but not least gilt unser Dank Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin, der die Fortsetzung seines Übungsbuches ermöglicht und uns seine „Mitteilungen an Ratlose“ überlassen hat.

Über Kritik und Verbesserungsvorschläge würden wir uns freuen (Email: harald.eberhard@univie.ac.at; konrad.lachmayer@univie.ac.at).

Wien, im September 2007

Harald Eberhard / Konrad Lachmayer